



Lesben- und Schwulenverband  
Landesverband  
Berlin-Brandenburg e.V.

Jörg Steinert  
Geschäftsführer

Kleiststraße 35  
10787 Berlin

Fon: 030 – 70 71 75 80  
Fax: 030 - 22 50 22 21

joerg.steinert@lsvd.de  
www.berlin.lsvd.de

LSVD Berlin-Brandenburg e.V. Kleiststraße 35 10787 Berlin

CDU - Kreisverband Prignitz  
Herrn Sebastian Steineke  
Uferstraße 19  
19348 Perleberg

Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ: 100 205 00  
Kto.: 33 500-00

12. Juni 2013

Mitglied im Deutschen  
Paritätischen  
Wohlfahrtsverband

Spenden sind  
steuerabzugsfähig!

## Wahlprüfsteine für die Bundestagswahl 2013

Sehr geehrter Herr Steineke,

anlässlich der Bundestagswahl am 22. September 2013 möchten wir als Lesben- und Schwulenverband Berlin-Brandenburg die politischen Absichten jeder Direktkandidatin und jedes Direktkandidaten in Erfahrung bringen.

Da Sie für ein Direktmandat kandidieren, bitten wir Sie um Beantwortung unserer Wahlprüfsteine bis **5. August 2013**.

Eine Beantwortung der Fragen per Ankreuzen ist ausreichend – ergänzende Erläuterungen sind nicht zwingend erforderlich, aber möglich. Bei Bedarf lassen wir Ihnen den Fragebogen gerne auch als Word-Datei zukommen. Bitte wenden Sie sich hierfür an [berlin@lsvd.de](mailto:berlin@lsvd.de).

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Steinert  
Geschäftsführer



Lesben- und Schwulenverband  
Berlin-Brandenburg e.V.  
Kleiststraße 35

Oder per Fax: 030-22 50 22 21  
Oder per E-Mail: [joerg.steinert@lsvd.de](mailto:joerg.steinert@lsvd.de)

10787 Berlin

## **Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl 2013**

**Kandidat/in: Sebastian Steineke**

**Partei: CDU**

**Wahlkreis: 56**

### **1. Ehe für alle**

Immer mehr Staaten öffnen die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Dazu gehören Spanien, Belgien, Norwegen, die Niederlande, Portugal, Kanada, Südafrika, Schweden, Argentinien, Dänemark, Uruguay, Frankreich, Großbritannien und mehrere Bundesstaaten der USA. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass für lesbische Bürgerinnen und schwule Bürger real wie symbolisch kein minderes Recht gelten darf. Deutschland darf hier nicht länger zurückstehen. Die Eingetragene Lebenspartnerschaft war eine Übergangsregelung von der Rechtslosigkeit bis zur vollständigen Gleichstellung. Nun muss die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare im Bürgerlichen Gesetzbuch folgen. Mit der „Ehe für alle“ werden alle noch bestehenden rechtlichen Ungleichbehandlungen beseitigt.

**Werden Sie die bestehenden  
Gerechtigkeitslücken  
schließen und sich für die  
Öffnung der Ehe für  
gleichgeschlechtliche Paare  
einsetzen?**

- ja**  
 **nein**  
 **keine Angaben**

Ggf. Erläuterungen: Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur steuerlichen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften haben CDU und CSU ein entsprechendes Ge-



Lesben- und Schwulenverband  
Berlin-Brandenburg e.V.

setz, das die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt, vor der Sommerpause in den Deutschen Bundestag einbringen.

## 2. Volle Anerkennung von Regenbogenfamilien

Regenbogenfamilien sind rechtlich noch immer Familien zweiter Klasse. Besonders im Familienrecht besteht eine eklatante Ungleichbehandlung zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Familien. Das geht zu Lasten der Versorgung und Absicherung der Kinder in Regenbogenfamilien. Nach den positiven Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur so genannten Sukzessivadoption und zum Ehegattensplitting, muss nun auch das gemeinsame Adoptionsrecht und das gemeinsame Sorgerecht ermöglicht werden.

Auch hinsichtlich der assistierten Reproduktion sowie im Abstammungsrecht müssen gleichgeschlechtliche Paare gleichgestellt werden. Das Recht auf Familiengründung muss für alle gelten. Es gibt keinen sachlichen Grund, gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften die Familiengründung durch Adoption oder Insemination generell zu verwehren.

**2.1 Werden Sie sich für die umfassende Gleichstellung von Regenbogenfamilien im Sorge- und Adoptionsrecht sowie im Abstammungsrecht einsetzen?**

- ja  
 nein  
 keine Angaben

**2.2 Unterstützen Sie das Recht auf Familiengründung durch Adoption, Pflegschaft bzw. Insemination?**

- ja  
 nein  
 keine Angaben

Ggf. Erläuterungen:

CDU und CSU erkennen an, dass auch in eingetragenen Lebenspartnerschaften Werte gelebt werden, die grundlegend für unsere Gesellschaft sind.

Der in der Verfassungsordnung von Art. 6 Grundgesetz garantierte besondere Schutz von Ehe und Familie erlaubt nach unserer Rechtsauffassung nach wie vor eine Differenzierung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaften. Dies betrifft gerade das Adoptionsrecht.

## 3. Gleichheitsartikel im Grundgesetz

Der Gleichheitsartikel des Grundgesetzes muss um ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Identität ergänzt werden. Die fehlende Berücksichtigung der sexuellen Identität in Art. 3, Abs. 3 des Grundgesetzes wirkt sich bis heute negativ auf die Lebenssituation von Lesben und Schwulen aus.

Der Gleichbehandlungskatalog des Grundgesetzes ist die Antwort auf die nationalsozialistische Selektions- und Verfolgungspolitik. Als die Väter und Mütter unter dem Eindruck der NS-Schreckensherrschaft den speziellen Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz formulierten, blieben Homosexuelle weiter außen vor. Sie galten auch nach 1949 weiter als Verbrecher. Das Grundgesetz hat Homosexuelle also nicht vor Menschenrechtsverletzungen im demokratischen Staat geschützt.



Lesben- und Schwulenverband  
Berlin-Brandenburg e.V.

Es wäre auch ein Akt der Wiedergutmachung, wenn der Gesetzgeber endlich im Grundgesetz klarstellt: Niemand darf wegen der sexuellen Identität benachteiligt werden.

**Sind Sie bereit, sich für eine Ergänzung des Gleichheitsartikels unserer Verfassung um das Kriterium der „sexuellen Identität“ einzusetzen?**

- ja  
 nein  
 keine Angaben

Ggf. Erläuterungen:

Die Gleichbehandlung aller Menschen ist allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz festgeschrieben und wird in vielen Einzelgesetzen und -normen, so dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für die verschiedenen Rechtsbeziehungen konkretisiert. Für eine explizite Festschreibung der sexuellen Identität als Diskriminierungsmerkmal in Art. 3 Absatz 3 GG besteht daher kein Bedarf. Darüber hinaus würde sich die Rechtslage z. B. für Homosexuelle durch eine solche Festschreibung nicht ändern oder verbessern. Eine solche Ergänzung des Grundgesetzes wäre damit reine Symbolpolitik - dies lehnen CDU und CSU ab.

#### 4. Gleichbehandlungspolitik in Deutschland und Europa

Das in 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) weist noch erhebliche Lücken auf. So fehlt ein echtes Verbandsklagerecht. Zudem gibt es weitere und ungerechtfertigte Ausnahmen vom Diskriminierungsschutz für Beschäftigte im kirchlichen Bereich bzw. von Einrichtungen religiöser Träger. Dabei finden gerade bei kirchlichen Arbeitgebern besonders schwerwiegende Diskriminierungen homosexueller Beschäftigter statt. Die Lücken im AGG müssen geschlossen werden. Auftragsvergaben aus Mitteln der öffentlichen Hand und die Förderung von Institutionen müssen daran geknüpft werden, dass Antidiskriminierungsgrundsätze beachtet werden. Auch muss der Diskriminierungsschutz auf EU-Ebene ausgebaut werden. Die EU-Kommission schlägt bereits seit 2008 eine fünfte Antidiskriminierungsrichtlinie insbesondere für den Bereich des Zivilrechts vor. Deutschland ist bislang der Hauptbremsen. Dadurch werden Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen (LSBTI) in vielen europäischen Ländern weiter Rechte vorenthalten, die sie in Deutschland durch das AGG bereits haben. Deutschland muss daher die fünfte Antidiskriminierungsrichtlinie ebenso unterstützen wie die Annahme eines umfassenden Rahmenwerks für eine EU-weite Gleichstellungspolitik.

**4.1 Setzen Sie sich für eine Verbesserung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ein, für ein Verbandsklagerecht sowie für die Aufhebung der Ausnahmeregelungen insbesondere für Religionsgemeinschaften?**

- ja  
 nein  
 keine Angaben

**4.2 Werden Sie dafür Sorge tragen, dass die künftige Bundesregierung die von der EU-Kommission seit 2008 vorgeschlagene fünfte Antidiskriminierungsrichtlinie unterstützt?**

- ja  
 nein  
 keine Angaben

**4.3 Werden Sie sich dafür einsetzen, dass Deutschland im EU-Ministerrat die Annahme eines umfassenden Rahmenwerks für eine EU-weite Gleichstellungspolitik für Lesben, Schwule, Bi-, Trans- und Intersexuelle unterstützt?**

- ja  
 nein  
 keine Angaben

Ggf. Erläuterungen:

4.1. Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsrecht ist bereits ein Instrumentarium geschaffen, um wirksam gegen Diskriminierung vorgehen zu können. Dabei wurden die Rechte des Einzelnen, der von Diskriminierung betroffen ist, sehr gestärkt, z. B. über die Beweisregeln. Da Diskriminierung stets eine Frage von individueller Betroffenheit ist, sehe ich für ein pauschales Verbandsklagerecht hier keinen Bedarf.

Auch die Religionsgemeinschaften sind gehalten, für ein diskriminierungsfreies Miteinander in ihrem Verantwortungsbereich zu sorgen. Die bestehenden Regelungen des AGG, die mit den Regelungen des Staatskirchenrechts im Einklang stehen, haben sich bewährt und bedürfen nach unserer Überzeugung keiner Veränderung.

4.2. Eine neue Antidiskriminierungsrichtlinie könnte den in Deutschland erreichten Standard nicht verbessern, würde aber dagegen Rechtsunsicherheit und bürokratische Lasten erzeugen. Bereits die Umsetzung der bisherigen Antidiskriminierungsrichtlinien hat zu einer großen Rechtsunsicherheit in den Mitgliedstaaten geführt. Der vorliegende Entwurf der 5. Antidiskriminierungsrichtlinie enthält eine Vielzahl von unklaren Begrifflichkeiten, die bei einer Verabschiedung ähnliche Probleme für die Zukunft befürchten lassen. Darüber hinaus sind die finanziellen Folgewirkungen des Richtlinienvorschlags nicht geklärt. Daher sehen wir keine Notwendigkeit für eine neue Antidiskriminierungsrichtlinie.

## **5. Aktionsplan für Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen**

Homophobie und Transphobie sind trotz aller gesellschaftlichen Fortschritte weiter ein Problem in unserer Gesellschaft. Immer wieder kommt es zu gewalttätigen Übergriffen auf LSBTI. Der „Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz“ spart die Bereiche Homophobie und Transphobie aus. Es existieren auf Bundesebene keine koordinierten staatlichen Programme gegen diese Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Wir brauchen einen Aktionsplan für Vielfalt auf Bundesebene, für die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen, entsprechende staatliche Programme und gezielte Präventionsmaßnahmen, um die Arbeit für Respekt nachhaltig zu fördern. Solche Aktionspläne gibt es in immer mehr Bundesländern. Auch auf Bundesebene müssen bestehende und kommende Programme zur Bekämpfung rechtsextremer, minderheitenfeindlicher Gewalt und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gewährleisten, dass alle Gruppen, gegen die sich Hassverbrechen richten, einbezogen und angemessen berücksichtigt werden. Das gilt auch für Maßnahmen zur Opferhilfe.

Immer häufiger propagieren dubiose Organisationen aus dem christlich-fundamentalistischen Spektrum eine „Umkehrbarkeit“ von Homosexualität, die als zu heilendes Defizit dargestellt wird. Solche „Therapien“ bergen erwiesenermaßen Gefahren für die psychische Gesundheit. Sie dürfen keinesfalls von staatlicher Seite gefördert werden. Der Staat hat hier auch ein Wächteramt und muss verhindern, dass Minderjährige solchen gesundheitsgefährdenden „Therapien“ ausgesetzt werden.



Lesben- und Schwulenverband  
Berlin-Brandenburg e.V.

**5.1 Setzen Sie sich für einen Aktionsplan für Vielfalt auch auf Bundesebene ein, der Homophobie und Transphobie entgegenwirkt?**

- ja  
 nein  
 keine Angaben

**5.2 Wollen Sie gegen homophobe „Therapieangebote“ vorgehen, die von christlich-fundamentalistischen Organisationen durchgeführt werden?**

- ja  
 nein  
 keine Angaben

**5.3 Setzen Sie sich dafür ein, dass die Situation von LSBTI bei den staatlichen Programmen zur Gewaltprävention und zur Opferhilfe ausdrücklich berücksichtigt wird?**

- ja  
 nein  
 keine Angaben

Ggf. Erläuterungen:

5.1. bis 5.3. CDU und CSU werben für Toleranz und wenden sich gegen homophobe Tendenzen genauso wie gegen jede Form der Diskriminierung. Um einen wirksamen Diskriminierungsschutz in Deutschland sicherzustellen, wurde mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geschaffen, die sowohl als Ansprechpartner für alle von Diskriminierung betroffenen fungiert, als auch mit eigenen Programmen zu einem Abbau von Diskriminierung beiträgt. Toleranz gegenüber Schwulen, Lesben und Transgendern sollten nach unserer Auffassung auch im Rahmen von Programmen zur Gewaltprävention Thema sein.

## 6. Bildung

Der Schule kommt eine besondere Bedeutung in der Aufklärung über homosexuelle Lebensweisen zu. Die Themen müssen fächerübergreifend und ohne Tabuisierung behandelt werden. Informationen über Homosexualität und Transsexualität müssen in die Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien der Schulen und auch der Integrationskurse aufgenommen werden. Insbesondere die Schulbücher dürfen zu Homosexualität und Transgeschlechtlichkeit nicht länger schweigen. Hetero-, Bi-, Homo-, Trans- und Intersexualität sind als gleichwertige Ausdrucksformen menschlichen Empfindens und der sexuellen Identität zu behandeln. Der Bund sollte hier unterstützend und koordinierend tätig werden. Dabei soll er auch die Vernetzung von Schulaufklärungsprojekten unterstützen, Fortbildungsmaßnahmen, die Entwicklung von Aufklärungsmaterial, Vernetzungsstrukturen und Forschung zur Situation von LSBTI-Jugendlichen fördern.



Lesben- und Schwulenverband  
Berlin-Brandenburg e.V.

**6.1 Wollen Sie sich dafür einsetzen, dass die Themen homosexuelle Lebensweisen und Transgeschlechtlichkeit in Schule und Unterricht in angemessener Weise behandelt werden?**

- ja  
 nein  
 keine Angaben

**6.2 Wollen Sie sicherstellen, dass in Integrationsprogrammen und -maßnahmen die Lebenssituation und Nichtdiskriminierung von LSBTI als Werte von Demokratie und Zivilgesellschaft vermittelt werden?**

- ja  
 nein  
 keine Angaben

Ggf. Erläuterungen:

Die Kompetenz für Bildung liegt bei den Ländern. Wir respektieren diese Zuständigkeitsverteilung und mischen uns deshalb von Bundeseite nicht in die konkrete Lehrplangestaltung ein. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass die schulische Sexualerziehung – 45 Jahre nach ihrer Einführung durch die Ständige Konferenz der Kultusminister im Jahr 1968 – längst anerkannt ist. Alle Länder haben sie inzwischen in ihren Schulgesetzen verankert. Sie ist ein wichtiges Korrektiv zur Darstellung der Sexualität in den Medien. Dabei steht für uns fest, dass die Schule die Sexualerziehung in den Familien nur ergänzt.

Aufgabe der Schule ist es insbesondere, aufzuklären und nützliche Informationen bereitzuhalten: Das gilt für grundlegende Kenntnisse über Sexualität, die Vermeidung von Gefahren und Gefährdungen durch ungefilterte Darstellungen in den digitalen Medien. Dabei sollte jedoch die Wirksamkeit der schulischen Thematisierung von Sexualität nicht überschätzt werden.

Für den schulischen Unterricht spricht, dass er alle erreicht. Abgesehen davon können sich die Jugendlichen neben der Schule selbst informieren. Es gibt zahllose, auch anonyme Beratungsstellen und sehr gute Ratgeber, die das Thema in seiner ganzen Breite darstellen.

## 7. Entwicklungszusammenarbeit, Außenpolitik und Menschenrechte

In über 70 Staaten wird Homosexualität noch strafrechtlich verfolgt, in einigen Ländern der islamischen Welt sogar mit Todesstrafe bedroht. Vielerorts sind staatliche Behörden an der Unterdrückung von LSBTI beteiligt, verweigern ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt. Auch in Europa schlägt LSBTI oft noch Hass entgegen. In einigen Staaten sind regionale oder nationale Parlamente dazu übergegangen, Gesetze gegen „Förderung von Homosexualität“ zu erlassen, die Lesben, Schwule und Transgender in die gesellschaftliche Unsichtbarkeit zwingen wollen und ihnen das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit absprechen.

Die 2007 in Berlin gegründete „Hirschfeld-Eddy-Stiftung - Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender“ unterstützt die Menschenrechtsarbeit von sexuellen Minderheiten im globalen Süden und Osteuropa. Wir werben dafür, dass diese Arbeit langfristig und nachhaltig unterstützt und abgesichert wird.



Lesben- und Schwulenverband  
Berlin-Brandenburg e.V.

Die Bundesrepublik Deutschland braucht ein LSBTI-Inklusionskonzept für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit. Dieses muss gemeinsam mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, das Auswärtige Amt, die Botschaften und auswärtigen Dienste sowie die Durchführungsorganisationen müssen ein klares Mandat zur Arbeit gegen die Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität haben. Deutschlands Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat sollte auch für die Stärkung der Rechte von sexuellen und geschlechtlichen Minderheiten genutzt werden. Deutschland muss sich auf UN-Ebene aktiv für die nachhaltige Verankerung der Menschenrechte unabhängig von der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität einsetzen. Eine entsprechende UN-Resolution muss angestrebt werden.

**7.1 Wollen Sie sich dafür einsetzen, dass die Arbeit der Hirschfeld-Eddy-Stiftung langfristig und nachhaltig abgesichert wird?**

- ja  
 nein  
 keine Angaben

**7.2 Befürworten Sie die Erarbeitung eines LSBTI-Inklusionskonzeptes für die deutsche Auswärtige Politik und Entwicklungszusammenarbeit?**

- ja  
 nein  
 keine Angaben

**7.3 Wollen Sie sich auf UN-Ebene für die nachhaltige Verankerung der Menschenrechte unabhängig von der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität einsetzen?**

- ja  
 nein  
 keine Angaben

Ggf. Erläuterungen:

7.1. CDU, CSU und FDP haben 2011 die Errichtung der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld und ihre Ausstattung mit einem Stiftungsvermögen beschlossen zu dem Zweck, die Verfolgung Homosexueller durch das NS-Regime in Erinnerung zu halten, die gesellschaftliche Lebenswelt homosexueller Menschen in Deutschland zu erforschen sowie einer gesellschaftlichen Diskriminierung homosexueller Menschen in Deutschland entgegenzuwirken. Die nicht staatliche Hirschfeld-Eddy-Stiftung widmet sich demgegenüber der Menschenrechtsarbeit im Ausland und partizipiert finanziell bei ihrer Arbeit von den verschiedenen Förderprogrammen im Bereich Menschenrechte, die von verschiedenen Bundesministerien ausgereicht werden.

7.2. Bereits heute wird den Rechten der LSBTI in der deutschen Auswärtigen Politik und Entwicklungszusammenarbeit große Bedeutung beigemessen. Artikel 2, Absatz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte lautet:

„Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“

Diese weit gefasste und insbesondere durch die Aussage „oder sonstigem Stand“ offene Formulierung umfasst nach dem Verständnis von CDU und CSU auch die Rechte der LSBTI. Dies gilt vor allem auch in Zusammenschau mit Artikel 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Gleichheit vor dem Gesetz). Die unionsgeführte Bundesregierung wendet sich daher in allen Aspekten der auswärtigen Beziehungen gegen jede Benachteiligung aufgrund von sexueller Orientie-





Lesben- und Schwulenverband  
Berlin-Brandenburg e.V.

rung und setzt sich konsequent gegen die Diskriminierung von LSBTI ein. Dies ist auch ein Auftrag, der aus dem Koalitionsvertrag der christlich-liberalen Koalition folgt. Dort heißt es: „Wir wenden uns auch in unseren auswärtigen Beziehungen gegen jegliche Benachteiligung aufgrund von Religion, ethnischer Herkunft, Geschlecht oder sexueller Orientierung.“

Unser Einsatz gilt allen Menschenrechten. Diese sind universell und unteilbar. Ob daher ein spezielles Konzept für jedes einzelne Menschenrecht zielführend ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Zudem gibt es auf der Ebene der Europäischen Union bereits richtungweisende Entscheidungen. Die EU hat im Juni 2010 einen „Maßnahmenkatalog zur Förderung und zum Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender Personen“ verabschiedet. Durch diesen Maßnahmenkatalog soll die EU auf Verletzungen von Menschenrechten bei LSBT-Personen in Drittländern reagieren und auf deren strukturelle Ursachen einwirken können. Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Entkriminalisierung der LSBT, ihrer Gleichstellung und gegen ihre Diskriminierung sowie zum Schutz und zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern, die sich für LSBT-Rechte einsetzen.

Der konkrete Einsatz der Bundesregierung für die Einhaltung der Menschenrechte der LSBTI zeigte sich unter anderem an der Reaktion auf die Einschränkung der Pressefreiheit und die Nichteinhaltung internationaler Menschenrechtsvereinbarungen durch die Regierung Malawis im Februar 2011. Die Hälfte der vorgesehenen Budgethilfezahlung stellte die Bundesregierung darauf hin zurück. Reisen von Mitgliedern der Bundesregierung ins Land wurden abgesagt. Anlass dieser Entscheidung waren zwei im November 2010 vom Parlament beschlossene Änderungen des Strafbuchgesetzes in Malawi, die Homosexualität zwischen Frauen unter Strafe stellten und die mögliche Kontrolle des Staates über die Medien unangemessen erweiterten. Erst nachdem es in Malawi zu einem Regierungswechsel gekommen war, der eine Veränderung der malawischen Politik mit sich brachte, wurden die Entwicklungsgelder wieder freigegeben.

Das Förderaufkommen für LSBTI-Projekte weltweit ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Zu den Geberorganisationen zählen unter anderem das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und das Bundesministerium für Gesundheit. Die Bundesregierung fördert z. B. Projekte wie einen für Toleranz werbenden Film in Serbien und unterstützt Nichtregierungsorganisationen in der Türkei, der Ukraine, der Dominikanischen Republik oder Nigeria.

7.3. Der Einsatz der unionsgeführten Bundesregierung gegen die Diskriminierung und für die Rechte von LSBTI erfolgt auch im Rahmen der Vereinten Nationen. Eine offene und sachliche Diskussion über Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechteridentität ist aber innerhalb der Vereinten Nationen immer noch stark tabuisiert. Ein Abkommen zu dem Bereich ist angesichts der weltweit in vielen Staaten noch vorhandenen Kriminalisierung schwierig zu verhandeln. Trotzdem sind Fortschritte zu verzeichnen. So wurden am 23. März 2007 in Yogyakarta/Indonesien von international anerkannten Menschenrechtsexperten die „Yogyakarta-Prinzipien“ vorgestellt. Zentrale Anliegen sind die Bekämpfung von Gewalt gegen Homosexuelle und der strafrechtlichen Verfolgung von Homosexualität. CDU und CSU betrachten die Yogyakarta-Prinzipien als einen wichtigen Beitrag der Zivilgesellschaft, der die Debatte zum Thema Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechteridentität versachlichen kann. Die Bundesregierung setzt sich für die Aufnahme der Yogyakarta-Prinzipien in den EU-LSBT-Maßnahmenkatalog ein.

Im Dezember 2008 wurde eine Erklärung über die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität in Bezug auf spezifische LSBT-Rechte vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen verlesen und mittlerweile von zahlreichen Staaten unterzeichnet. Deutschland gehörte, gemeinsam mit den EU-Partnern, zu den Erstunterzeichnern. Die Erklärung fasst Bestandteile bestehender internationaler Vereinbarungen über Menschenrechte zusammen und formuliert das Ziel des Schutzes vor jeder Diskriminierung, Verfolgung und Gewalt durch Staaten aufgrund von sexueller



Lesben- und Schwulenverband  
Berlin-Brandenburg e.V.

Orientierung und geschlechtlicher Identität. Diese Entwicklung unterstützen CDU und CSU und befürworten sie als richtungsweisend.

Im März 2011 wurde auf der 16. Sitzung des Menschenrechtsrats eine gemeinsame Erklärung zur Beendigung von Gewaltakten und Menschenrechtsverstößen aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechteridentität beschlossen. Diese Erklärung wurde bereits von weit über 80 Staaten unterzeichnet. Jüngster Schritt ist die vom 17. Menschenrechtsrat am 17. Juni 2011 beschlossene erste Resolution zu Menschenrechten, sexueller Orientierung und sexueller Identität. Die Abstimmung fiel mit 23 Ja- gegenüber 19 Nein-Stimmen knapp aus, was zeigt, dass trotz dieses Meilensteins noch ein weiter Weg zu gehen ist. Von 2013 bis 2015 gehört Deutschland dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen an. In diesem Zeitraum wollen wir uns dafür einsetzen, das Profil der Institution als maßgebende Instanz des internationalen Menschenrechtsschutzes zu schärfen.

## 8. Transsexuellengesetz

Seit mehreren Legislaturperioden kommt die längst überfällige Reform des Transsexuellengesetzes nicht voran. Das Transsexuellenrecht muss modernisiert werden. Entsprechend dem argentinischen Vorbild müssen alle Hürden auf dem Weg zur Vornamens- und

Personenstandsänderung abgebaut und das volle Selbstbestimmungsrecht der Transsexuellen verwirklicht werden.

**Werden Sie das Transsexuellenrecht schnellstmöglich unter Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Organisationen umfassend reformieren, dabei Würde und Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellen und die Hürden auf dem Weg zur Vornamens- und Personenstandsänderung beseitigen?**

- ja  
 nein  
 keine Angaben

Ggf. Erläuterungen:

Mit dem im Juni 2009 verabschiedeten und in Kraft getretenen Transsexuellengesetz-Änderungsgesetz wurde das Erfordernis der Ehelosigkeit als Voraussetzung für die personenstandsrechtliche Anerkennung des neuen Geschlechts aufgehoben. Damit bleibt nun die Ehe bestehen, wenn ein transsexueller Ehepartner sein Geschlecht wechselt, und ebenso wurde eine Hürde für die Personenstandsänderung beseitigt.

## 9. Menschen mit uneindeutigen biologischen Geschlechtsmerkmalen



Lesben- und Schwulenverband  
Berlin-Brandenburg e.V.

Menschen, die mit uneindeutigen biologischen Geschlechtsmerkmalen geboren werden, haben bislang keinen rechtlichen Schutz. Obwohl körperlich gesund, werden sie in der Mehrzahl der Fälle von frühstem Kindesalter an irreversiblen medikamentösen und chirurgischen Eingriffen unterzogen. Diese Zwangsbehandlungen stellen einen erheblichen Verstoß gegen das Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit, Selbstbestimmung und Würde dar. Die Zwanganpassungen an die rechtlich geforderte Zweiteilung der Geschlechter sind eine schwerwiegende Form der Diskriminierung. Es braucht eine rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung zwischengeschlechtlicher Menschen.

**9.1 Werden Sie sich dafür einsetzen, dass in Zukunft chirurgische und/oder medikamentöse bzw. hormonelle Eingriffe nur mit der informierten Einwilligung der betroffenen Menschen erfolgen dürfen, die durch das Einverständnis der Sorgeberechtigten nicht ersetzt werden kann?**

- ja  
 nein  
 keine Angaben

**9.2 Werden Sie sich dafür einsetzen, dass dem Phänomen Intersexualität in der Rechtsordnung künftig Rechnung getragen wird?**

- ja  
 nein  
 keine Angaben

Ggf. Erläuterungen:

9.1. CDU und CSU achten das Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrecht jedes Menschen. Wir unterstützen deshalb die Forderung, dass chirurgische und/oder medikamentöse bzw. hormonelle Eingriffe nur mit der informierten Einwilligung der betroffenen Menschen erfolgen dürfen, die durch das Einverständnis der Sorgeberechtigten nicht ersetzt werden kann.

9.2. und 9.3. Durch eine geschlechtsspezifische Zuordnung bei intersexuellen Säuglingen und Kleinkindern wird aus sexualmedizinischer wie psychiatrischer Sicht eine ungestörte psychische Identitätsentwicklung gefördert. Die Behandlung von Intersexuellen muss denselben Voraussetzungen wie alle therapeutischen Maßnahmen unterliegen. So muss die medizinische Notwendigkeit ebenso vorliegen wie die rechtlich wirksame Einwilligung der Betroffenen bzw. ihrer rechtlichen Vertreter nach einer umfassenden Aufklärung. Die Diagnose, Behandlung und Rehabilitation muss nach den Regeln der ärztlichen Kunst erfolgen. Therapeutische Maßnahmen müssen sich immer am Einzelfall orientieren.



Lesben- und Schwulenverband  
Berlin-Brandenburg e.V.

Der Schutz intersexueller Menschen vor Diskriminierung wird durch die Rechtsordnung gewährleistet. Intersexualität ist vom Schutzbereich des Merkmals „sexuelle Identität“ mit umfasst, wie in der Begründung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz ausdrücklich festgestellt ist.

Seit 1. Februar 2013 gilt zudem folgende Änderung im Personenstandsgesetz: Wird bei der Geburt eines Kindes das Geschlecht nicht eindeutig festgestellt, kann zu-künftig auf den entsprechenden Eintrag im Personenstandsregister verzichtet werden. Intersexuelle werden damit nicht mehr auf ein Geschlecht festgelegt, sondern entscheiden selbst, welches Geschlecht sie wählen.

### 10. Rehabilitierung der Opfer des § 175 StGB bzw. § 151 StGB DDR

Die Menschenrechtsverletzungen an Homosexuellen nach 1945 in der Bundesrepublik und in der DDR sind bis heute nicht aufgearbeitet. Die Urteile nach § 175 in der NS-Zeit wurden 2002 gesetzlich aufgehoben. Die Aufhebung der menschenrechtswidrigen Urteile nach 1945 steht noch aus. Der Gesetzgeber muss die Opfer der antihomosexuellen Unrechtsgesetzgebung rehabilitieren und entschädigen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Strafbarkeit von Homosexualität ausdrücklich als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention eingestuft, ebenso die Festlegung unterschiedlicher strafrechtlicher Schutzaltersgrenzen für Homo- und Heterosexualität.

**Werden Sie die Opfer des §175 StGB bzw. § 151 StGB der DDR bzw. der Strafverfolgung wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen entlang der Kriterien des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes gesetzlich rehabilitieren und entschädigen?**

- ja  
 nein  
 keine Angaben

Ggf. Erläuterungen:

Aus heutiger Sicht ist es ohne Zweifel, dass die strafrechtliche Verfolgung einvernehmlicher sexueller Handlungen Homosexueller mit dem freiheitlichen Menschenbild des Grundgesetzes unvereinbar ist. Die seinerzeit ergangenen Urteile stoßen heute zu Recht auf völliges Unverständnis und Ablehnung. Die heutige Bewertung der nach 1945 zu §§ 175 f. StGB bzw. § 151 StGB der DDR ergangenen Entscheidungen ist allerdings in erster Linie das Ergebnis eines gewandelten gesellschaftlichen Verständnisses von Sexualmoral. Dieser Wandel führte nicht nur zur Abschaffung der Strafbarkeit homosexueller Handlungen unter Erwachsenen, sondern auch zur Abschaffung der Strafbarkeit des Ehebruchs, der Unzucht mit Tieren



Lesben- und Schwulenverband  
Berlin-Brandenburg e.V.

und des Erschleichens außerehelichen Beischlafs. Auch die „Kuppelerei“ ist nicht mehr wie in früherer Weise strafbar. Ein Wandel gesellschaftlicher Anschauungen führt grundsätzlich nicht dazu, zuvor auf einer anderen Basis ergangene Entscheidungen im Nachhinein pauschal als Unrecht zu bewerten.